

Finanzordnung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Nürnberger Land

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nürnberger-Land (im Folgenden: Kreisverband) mit seinen Ortsverbänden und weiteren Untergliederungen.

§ 2 Die Kreisverbandskasse

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Die/Der Kreisschatzmeister/in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landesschatzmeister/in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landesschatzmeister/in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des §24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.
- (3) Die Prüfung der Kasse findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Ein entsprechendes Formular wird durch die/dem Kreisschatzmeister/in zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Prüfung (Kassenbericht) wird auf der JHV von den Kassenprüfer*innen vorgetragen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen sprechen der Versammlung eine Empfehlung über die Entlastung aus. Die Versammlung stimmt im Anschluss über die Entlastung der Kasse ab.

§ 3 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Die/Der Kreisschatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie/Er legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Kreismitgliederversammlung (KMV) vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die KMV. Der Haushalt wird mit der Einladung zur Verfügung gestellt (z.B. Grüne Wolke).
- (3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben von Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedeckte Ausgaben) um mehr als 1/12 nicht eingehalten werden kann, ist der Vorstand und die KMV sofort einzuberufen und zu Informieren. Die/der Schatzmeister*in schlägt einen Änderungshaushalt (Nachtragshaushalt) vor, den die KMV beschließt.
- (4) Der/Die Schatzmeister*in legt vor der KMV jährlich Rechenschaft über die Kassenführung ab. Der Rechenschaftsbericht wird mit der Einladung zur Verfügung gestellt (z.B. Grüne Wolke).

§ 4 Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Finanzwirksame Beschlüsse, die nicht in der Jahresplanung enthalten sind, mit einer Summe bis zu 2.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes. Serienbeschlüsse sind nicht möglich.

- (2) Finanzwirksame Beschlüsse über 2.000,00 Euro, die nicht in der Jahresplanung enthalten sind, bedürfen immer einer Abstimmung und einer einfachen Mehrheit in der KMV. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen nicht möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten KMV nachzuholen.
- (3) Abweichend hiervon kann der/die Vorstände in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 200,00 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände erhalten vom Kreisverband eine finanzielle Ausstattung zur Arbeit vor Ort. In den jeweiligen OV's soll eine / ein Finanzbeauftragte*r benannt werden. Diese / dieser wird von der Ortsversammlung eingesetzt und stimmt sich mit der / dem Kreisschatzmeister*in zu Finanz- und Mitgliederthematiken ab.
- (2) Die Kassen der Ortsverbände (OV's) sind Unterkassen des Kreisverbandes und werden durch die/dem Kreisschatzmeister/in geführt. Eine Planung der Finanzmittel durch die OV's muss bis zum 31.03. des laufenden Jahres bei der/dem Kreisschatzmeister*in vorgelegt werden.
- (3) Etwaige negative Kontosalden eines OV's gehen ausschließlich zu Lasten des einzelnen OV's und werden dem Kreisverband geschuldet.
- (4) Verteilung der Finanzmittel
 - Von den Mitgliederbeiträgen werden 15% des netto verbleibenden Beitrages (Mitgliederbeitrag abzüglich der Umlagen an den Bundes- und Landesverband und Buchhaltungskosten) am Jahresende vom Kreisverband an den entsprechenden Ortsverband weitergeben. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Jahresbeiträge am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beiträge, die aus dem Solidartopf profitieren und Beiträge, die unterhalb des Mindestbeitrages liegen.
 - Zu Jahresbeginn werden 80% der für die OV's in der Finanzplanung (§3) vorgesehene Beträge durch einen Verteilschlüssel (Anhang Verteilschlüssel) an alle OV's verteilt. Einzelne OV's können sich bei der Planung untereinander abstimmen und die Finanzmittel teilen. Die restlichen vorgesehenen 20% können für besondere Projekte durch eine Präsentation bei einer KMV beantragt und verteilt werden. Die Versammlung entscheidet über die Verteilung. Verbleibende Mittel können mit der Planung im Folgejahr verrechnet werden.
 - Gemeinden, in denen es keine Ortsverbände gibt, sollen in der Verteilung bedacht werden. Die hierfür geplanten Gelder können durch Ortsverbände abgerufen werden, wenn sie sich zum Plakatieren bei Wahlkämpfen und zu entsprechenden Veranstaltungen in diesen Gemeinden verpflichten. Optional kann der KV diese Gelder hierfür verwenden.
 - Die Verteilung der Gelder ist regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung sollte alle drei Jahre jedoch spätestens im Sommer nach den Kommunalwahlen stattfinden.
- (5) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 3).
- (6) Die Grüne Jugend wird in der Kassenführung wie ein Ortsverband behandelt und bekommt eine gesonderte Zuwendung. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen (§ 3).

§ 6 Spenden

- (7) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die im Parteiengesetz sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.

- (8) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband bedacht wird, kommen diesem/r zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit grüner Beteiligung) sind zulässig. Die Annahme von Spenden obliegt der jeweiligen Gliederung.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zum Beginn des Beitragszeitraums fällig. Der Beitrag wird eingezogen.
- (3) Wenn Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten grundlos ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen und einen möglichen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Kreisverband Nürnberger Land.
- (4) Änderungen der persönlichen Einkommensverhältnisse sind dem Kreisvorstand zeitnah mitzuteilen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds und nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
- (6) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
- (7) Zur Abführung von Sonderbeiträgen (Mandatsträgerbeiträgen), die neben den Mitgliedsbeiträgen zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträger*innen für jedes Mandat verpflichtet, die Höhe wird unter §8 dieser Finanzordnung geregelt:
 - Abgeordnete des Europäischen Parlaments
 - Abgeordnete des Deutschen Bundestags
 - Abgeordnete des Bayerischen Landtags
 - Mitglieder der Bezirkstage
 - Berufsmäßige kommunale Mandatsträger*innen
 - Ehrenamtliche Mandatsträger*innen
- (8) Der Mitgliedsbeitrag beträgt wie vom Bundesverband geregelt 1% des Nettoeinkommens. Der Kreisverband Nürnberger Land hat abweichend davon die Beiträge wie folgend festgelegt:
 - Der monatliche Mindestbeitrag wird auf 15€ festgelegt.
 - Für Schüler, Studierende, Geringverdienende und Rentner besteht die Möglichkeit auf Nachfrage und zeitlich begrenzt auf 8,50€ reduzieren.
 - Für Ausnahmefälle gibt es einen Solidartopf. Der Solidartopf kann z.B. durch Patenschaften oder hierfür bezeichneten zusätzlichen Beiträge oder Spenden gefüllt werden.

§ 8 Sonderbeiträge (Mandatsträger*innenabgaben)

- (1) Abgaben an den Landes-, Bundes- und Bezirksverband werden hier nicht geregelt.
- (2) Mandatsträger*innen des europäischen Parlaments, des deutschen Bundestags und des bayrischen Landtags führen 5% ihrer monatlichen Abgeordnetenentschädigung an den Kreisverband ab.
- (3) Berufsmäßige kommunale Mandatsträger*innen
 - Landrät*innen, Bürgermeister*innen und Oberbürgermeister*innen führen 7,5% des jeweiligen Grundgehalts an den Kreisverband bzw. jeweiligen Ortsverband ab.

- (4) Ehrenamtliche Mandatsträger*innen
- Präsident*innen, Vizepräsident*innen und Mitglieder der Bezirkstage und ehrenamtliche Bürgermeister*innen führen monatlich 10% ihrer Bruttobezüge aus dem jeweiligen Mandat (pauschalen Entschädigungen, Sitzungsgelder) an den Kreisverband bzw. dem jeweiligen Ortsverband ab.
 - Mitglieder des Bezirkstags entrichten die Hälfte des Betrags, der an die Bezirksebene zu entrichten ist an die Kreisebene. Wurde das Mandat in einem Stimmkreis erzielt, dass zwei Kreisverbänden zugeordnet ist (Nürnberg Ost, z.B.) dann ist der Betrag für die Kreisebene zu splitten im Verhältnis der Zahl der Wahlberechtigten.
 - Ehrenamtliche stellvertretende Landräte*innen von 10% ihrer Bruttobezüge aus dem jeweiligen Mandat (pauschale Entschädigungen, Sitzungsgelder) an den Kreisverband ab.
 - Ehrenamtliche Kreisrät*innen führen monatlich einen Mandatsträger*innenbeitrag von 10% ihrer Bruttobezüge aus dem jeweiligen Mandat (pauschale Entschädigungen, Sitzungsgelder) an den Kreisverband ab.
 - Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderät*innen kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von 10% ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (pauschalen Entschädigung, Sitzungsgelder) an die Ortsverbände ab.
- (5) Die Prozentzahlen der Mandatsträger*innenabgaben sind Minimalwerte.
- (6) Entschädigungen aus Ämtern, die aufgrund des Mandats entstehen (Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Sparkasse, kommunale Werke, ...) sind bei den Berechnungen zu berücksichtigen.
- (7) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat außer Ansatz.
- (8) Fahrtkostenerstattungen, Betreuungszuschüsse und Entschädigungen z.B. zur Anschaffung digitaler Endgeräte bleiben außer Ansatz. Sie stehen den Mandatsträger*innen in voller Höhe zu.
- (9) Kürzungen staatlicher Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat soll der Kreisvorstand / Ortsvorstand auf Antrag durch Beschluss jederzeit bei der Bemessung der Mandatsträger*innenabgaben berücksichtigen. Bei geringem Einkommen können mit dem Kreisvorstand individuelle Regelungen vereinbart werden.
- (10) Der Kreisverband erwartet, dass Mandatsträger*innen ihre Bezüge aus dem jeweiligen Mandat offenlegen, sofern keine sonstigen Geheimhaltungsgründe dagegensprechen. Bestehen hinreichende Gründe für die Annahme, dass die Mandatsträgerabgaben nicht im Umfang wie in dieser Finanzordnung festgelegt, geleistet werden, dann kann der Vorstand verlangen, dass diese gegenüber Kreissprecher*in und Schatzmeister*in offengelegt werden.
- (11) Die Bewerber*innen um ein Mandat müssen vor ihrer Bewerbung auf diese Regelung hingewiesen werden und ihr Einverständnis über die vorgehenden Regelungen schriftlich erklären.
- (12) Für die Information der Mandatsträger*innen über Mandatsträger*innenabgaben (Sonderbeiträge) nach Absatz 11 sind für die Mandate im Bund, Land, Bezirk und Kreis die Kreissprecher*innen zuständig. Für die Information der Mandatsträger*innen über Mandatsträger*innenabgaben (Sonderabgaben) nach Absatz 11 in den Städten und Gemeinden sind die jeweiligen Ortsprecher*innen zuständig. Hierbei unterstützt jeweils der/die Kreisschatzmeister*in.
- (13) Die Zahlungen der Mandatsträger*innenabgaben können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.
- (14) Die Zahlungen und Einhaltung der Mandatsträger*innenabgaben werden durch den/die Kreisschatzmeister*in dokumentiert.

- (15) Über die Zahlung der Mandatsträger*innenabgaben wird im jährlichen Finanzbericht kumuliert und anonymisiert berichtet.

§ 9 Spesenabrechnung an Delegierte

- (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
- (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen (§ 3).

§ 10 Finanzierung von Wahlen

- (1) Wahlen zum Kreistag inkl. Landrätin / Landrat, sowie die Wahlen zu Bezirkstag, Landtag, Bundestag und Europawahlen gehen zu Lasten der Kreiskasse. Der Kreisverband muss eine Planung der Wahlkampfkosten (§3) vornehmen und entsprechende Rücklagen bilden. Die Ortsverbände müssen im Rahmen der KV-Wahlkampfplanung Ihre Mittel beantragen.
- (2) Kommunalwahlen in den Ortsverbänden müssen aus den Finanzmitteln der jeweiligen OV's bestritten werden. Die Ortsverbände müssen hierfür entsprechende Rücklagen z.B. aus Mandatsträger*innenabgaben oder Spenden bilden. Vom Kreisverband gibt es nur auf Antrag und in Ausnahmefälle finanzielle Unterstützung.

§ 11 Änderungen der Finanzordnung

Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung.

§ 12 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

- (1) Diese Finanzordnung ergänzt die Finanzordnung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern. Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw. Satzung des Landesverbandes, Bundesverbandes oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes in.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Finanzordnung.

Lauf, den 15.02.2023

Zuletzt geändert am: 15.02.2023